

Satzung des Geschichtsvereins Erlensee e.V. *geändert per Mitgliederbeschluss vom 21.3.2006*

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- a) Der Verein führt den Namen: Geschichtsverein Erlensee e.V.
- b) Sitz des Vereins ist Erlensee
- c) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- d) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist es, die Geschichte Erlensees (der beiden Ortsteile Rückingen und Langendiebach) und seiner Umgebung aufzuarbeiten, der interessierten Bürgerschaft näher zu bringen und Denkmalschutz zu betreiben.

Zur Erreichung dieser Ziele soll heimatkundliches Material (insbesondere Altertümer aller Art, Kunstwerke, Drucksachen und volkskundliches Material) gesammelt, archiviert, bearbeitet und in einem Heimatmuseum zusammengestellt werden.

Den Mitgliedern und der interessierten Öffentlichkeit sollen Vortrags- und Ausstellungsveranstaltungen geboten werden, ebenso Exkursionen zu geschichtlich, kultur- und völkerkundlich bedeutsamen Punkten der näheren und fernerer Umgebung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, wie sie in § 2 dieser Satzung dargelegt sind. Seine Tätigkeit ist nicht auf Erwerb gerichtet. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Anschaffungen und Ausgaben für den laufenden Geschäftsverkehr sowie für Forschungsarbeiten werden durch die Mitgliedsbeiträge, durch eventuelle Spenden und Zuschüsse getätigt.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied kann jede Person werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Der Beitritt hat durch eine schriftliche Erklärung zu erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller Berufung vor der Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an, von der das Mitglied ein Exemplar in der jeweils gültigen Fassung erhält. Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung des Jahresbeitrages, dessen Höhe auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- 2) In besonderen Fällen (z.B. bei Familienmitgliedern, Schülern, Lehrlingen, Studenten, Soldaten, Schwerbeschädigten und Rentnern) kann der Vorstand einen niedrigeren Mitgliedsbeitrag festsetzen oder ganz erlassen.

- 3) Gemeinden, Gemeindeverbände und Körperschaften des öffentlichen Rechtes sowie Vereine und Schulen können bei Entrichtung eines angemessenen Jahresbeitrags als korporative Mitglieder aufgenommen werden.
- 4) Personen, die sich um den Verein und seine Ziele besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ein entsprechender Antrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über ihn berät und in der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorlegt.
- 5) Wer den Zielen des Vereins grob zuwiderhandelt oder mehr als einen Jahresbeitrag schuldet, kann ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Auszuschließende hat Anspruch, vorher gehört zu werden. Gegen den Ausschluss kann Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu entscheiden hat.
- 6) Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder durch schriftliche Kündigung. Der Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich. Die Kündigung muss spätestens 6 Wochen vor Jahresende dem Vorstand vorliegen.

§ 5 Der Vorstand

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

Er besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand.

a) Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

Der/die

1. Vorsitzende

2. Vorsitzende

Schatzmeister(in)

Museumsverwalter(in)

b) Dem erweiterten Vorstand gehören an:

Der/die

Schriftführer(in)

1. Beisitzer(in)

2. Beisitzer(in)

Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB von dem 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden und jeweils einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

Die Wahl ist auf Antrag geheim.

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen wurden mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, von den Vorstandsmitgliedern auf der nächsten Sitzung zu genehmigen und vom 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern hat eine Vorstandssitzung innerhalb von 14 Tagen stattzufinden.

§ 6 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen.

Die übrigen Aufgaben ergeben sich im einzelnen aus den in § 2 genannten Aufgaben des Vereins.

§ 7 Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Jahreshauptversammlung findet jährlich nur für Mitglieder am Anfang des Geschäftsjahres statt. Zu ihr sind die Mitglieder wenigstens 10 Tage vorher unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

Anträge für die Tagesordnung sind spätestens bis zum 15. Dezember des ablaufenden Geschäftsjahres beim Vorstand schriftlich einzureichen. Die Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Mitglieder sich für beschlussfähig erklären. Beschlussfassungen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Über die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen. Der Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen; dazu kann im Bedarfsfall die Öffentlichkeit eingeladen werden. Auf Verlangen von wenigstens einem Fünftel der Mitglieder ist er innerhalb von 4 Wochen dazu verpflichtet.

Zu den Geschäften der Jahreshauptversammlung gehören:

1. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes über die Tätigkeiten im Berichtszeitraum.
2. Entgegennahme des Berichtes des Schatzmeisters.
3. Wahl von zwei Rechnungsprüfern für den Berichtszeitraum.
4. Entlastung des Vorstandes.
5. Wahl des Vorstandes.
6. Beschlussfassung über die Höhe des Jahresbeitrages.
7. Beschlussfassungen über Satzungsänderungen.

§ 8 Eigentümer

Eigentümer des Museums und dessen Inhalts ist die Gemeinde Erlensee mit Ausnahme der Leihgaben.

§ 9 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet nach einstimmigem Beschluss des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen des Vereins der Gemeinde Erlensee zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.